



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 qq)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/45. Durchführung des Übereinkommens über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/71 vom 2. Dezember 2008 über das Übereinkommen über Streumunition und 70/54 vom 7. Dezember 2015 über die Durchführung des Übereinkommens,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ein für alle Mal das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Streumunition im Zeitpunkt ihres Einsatzes verursacht wird, wenn sie nicht wie vorgesehen funktioniert oder wenn sie aufgegeben wird,

besorgt darüber, dass Streumunitionsrückstände Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unter anderem durch den Verlust der Existenzgrundlagen behindern, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach Konflikten beeinträchtigen, die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen verzögern oder verhindern, sich nachteilig auf nationale und internationale Bemühungen um die Schaffung von Frieden und um humanitäre Hilfe auswirken können und noch Jahre nach Einsatz der Munition weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

tief besorgt über die Gefahren, die von den großen einzelstaatlichen Streumunitionsbeständen ausgehen, die für einen operativen Einsatz zurückbehalten werden, und entschlossen, deren rasche Vernichtung sicherzustellen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf wirksame, aufeinander abgestimmte Weise tatsächlich zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, die auf der ganzen Welt befindlichen Streumunitionsrückstände zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung der Anstrengungen, die in verschiedenen Gremien unternommen werden, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹, um auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer verschiedener Arten von Waffen einzugehen, und entschlossen, Diskriminierung unter den Opfern verschiedener Arten von Waffen zu vermeiden,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.



in Bekräftigung dessen, dass in Fällen, die von dem Übereinkommen über Streumunition² oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben,

erfreut über die Schritte, die in den letzten Jahren auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Streumunition unternommen worden sind, und in dieser Hinsicht erfreut darüber, dass seit 2014 alle zentralamerikanischen Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind und somit das von ihnen angestrebte Ziel, die erste von Streumunition freie Region der Welt zu werden, erreicht haben,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am weltweiten Ruf nach einem Ende des Leidens von Zivilpersonen, das durch Streumunition verursacht wird, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Cluster Munition Coalition und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

feststellend, dass dem Übereinkommen insgesamt 119 Staaten beigetreten sind, davon 100 als Vertrags- und 19 als Unterzeichnerstaaten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung³ und dem Aktionsplan von Dubrovnik⁴ von 2015, die auf der vom 7. bis 11. September 2015 in Dubrovnik (Kroatien) abgehaltenen Ersten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition verabschiedet wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der politischen Erklärung, in der 2030 als Zieldatum für die Erfüllung aller individuellen und kollektiven ausstehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen festgelegt wurde und die auf dem vom 5. bis 7. September 2016 in Genf abgehaltenen Sechsten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition unter dem Vorsitz der Niederlande im Konsens verabschiedet wurde,

1. *fordert* alle Staaten, die dem Übereinkommen über Streumunition² nicht angehören, *nachdrücklich auf*, sich ihm so bald wie möglich durch Ratifikation oder Beitritt anzuschließen, und fordert alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

2. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die Durchführung des Aktionsplans von Dubrovnik⁴;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten Vorwürfe, Berichte oder dokumentierten Beweise betreffend den Einsatz von Streumunition in verschiedenen Teilen der Welt;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

² Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 502; LGBL 2013 Nr. 196; öBGBL III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

³ CCM/CONF/2015/7 and Corr.1, Anhang I.

⁴ Ebd., Anhang III.

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, die der Räumung und Vernichtung von Streumunitionsrückständen und damit zusammenhängenden Aktivitäten größere Wirksamkeit verleihen könnten;

6. *erneuert ihre Einladung und Aufforderung* an alle Vertragsstaaten, interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Cluster Munition Coalition und andere einschlägige nichtstaatliche Organisationen, an den künftigen Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens teilzunehmen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten und die Teilnehmerstaaten *auf*, Fragen zu behandeln, die sich aus ausstehenden Beiträgen und den kürzlich umgesetzten Finanz- und Rechnungsführungspraktiken der Vereinten Nationen ergeben;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über Streumunition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016